

Weisung 202112012 vom 10.12.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld und Hinweise zur Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze (West) für das Jahr 2022

Laufende Nummer: 202112012

Geschäftszeichen: GR 21 – 75137 / 75141 / 75143 / 75144 / 75146 / 75153 / 75159 / 75310 / 75323 / 75325 / 75327 / 75421d / 5400.1 / 5561 / 6801.4 / 6901.4 / 7311 / 7011.9 / 7263 / 7314

Gültig ab: 10.12.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

-

Aufhebung von Regelungen:

-

Gesetzesänderungen und weitere Änderungen erfordern eine Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu §§ 137, 141, 143, 144, 146, 153, 159 SGB III, der Anhänge zu den FW sowie mehrerer BK-Vorlagen.

Ferner werden Hinweise im Zusammenhang mit der Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosenversicherung / Rentenversicherung (West) für das Jahr 2022 beim Bezug von Arbeitslosengeld gegeben.

1. Ausgangssituation

1.1 Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld

Durch das "Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung" wird u. a. § 141 SGB III geändert und ab 01.01.2022 mit der elektronischen Arbeitslosmeldung eine gegenüber der persönlichen Arbeitslosmeldung gleichrangige und rechtssichere Form zur Erfüllung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung für Arbeitslosengeld zugelassen.

Durch das "Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts" wurde u. a. § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ab 01.10.2021 geändert.

Das BSG hat mit seinem Urteil vom 10.12.2019 – B 11 AL 4/19 R entgegen der bisherigen Weisungslage der BA entschieden, dass ein nicht mitgeteilter Umzug während des Bezuges von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt. Die Fiktion des § 144 Abs. 1 SGB III wurde durch das BSG dahingehend konkretisiert, dass die Gewährung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung die Verfügbarkeit des Teilnehmers nicht voraussetzt.

Ein Steuerklassenwechsel kann sich auf die Höhe des Arbeitslosengeldes auswirken. Für die Prüfung der Auswirkungen steht das Merkblatt zur Steuerklassenwahl zur Verfügung, das vom Bundesministerium der Finanzen für das Jahr 2022 veröffentlicht wurde.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde durch Anpassung des § 421d Absatz 3 Satz 1 SGB III die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung von Kindern auch auf das Kalenderjahr 2022 ausgeweitet.

1.2 Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze West - Berücksichtigung beim IT-Verfahren COLIBRI

Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen (West) zur Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung für das Jahr 2022 betragen 7 050 Euro und wurden daher gegenüber dem Vorjahr (2021: 7 100 Euro) um 50 Euro gesenkt. Die tägliche Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung im Rechtskreis West für 2022 beträgt demnach jeweils 235 Euro.

Durch die Senkung der Beitragsbemessungsgrenzen ergeben sich Auswirkungen auf ein in COLIBRI eingegebenes Bemessungsentgelt und auf die abzuführenden Beiträge zur Rentenversicherung.

Das IT-Verfahren COLIBRI begrenzt das tägliche Bemessungsentgelt für Ansprüche, die ab

dem Jahr 2022 entstehen, auf die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2022 (235 Euro). Bei einem Bemessungsentgelt (Rechtskreis West), welches mit Entgeltabrechnungszeiträumen aus den Jahren 2020 bis 2022 ermittelt wurde und über 235 Euro beträgt, begrenzt das IT-Verfahren COLIBRI daher auch das tägliche Bemessungsentgelt auf 235 Euro, obwohl unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2021 ein höheres tägliches Bemessungsentgelt zu Grunde zu legen ist. Für solche Sachverhalte ist eine Umgehungslösung (vgl. Punkt 2.2) anzuwenden.

Für die auf das Arbeitslosengeld zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung des Jahres maßgebend, in dem der Anspruchstag liegt. Die abzuführenden Beiträge zur Rentenversicherung (Rechtskreis West) für Anspruchstage im Jahr 2022 werden in Fällen mit einem Bemessungsentgelt von über 235 Euro nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung für das Jahr 2022 (235 Euro) errechnet und abgeführt. Bei einem jahresübergreifenden Bezug von Arbeitslosengeld werden daher die Beiträge zur Rentenversicherung geringfügig niedriger als im Jahr 2021 sein. Gleiches gilt für die übernommenen Beiträge zur (privaten) Altersvorsorge. In diesem Zusammenhang können Fragen insbesondere von Leistungsbeziehenden auftreten.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld und der BK-Vorlagen

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 137, 141, 143, 144, 146, 153, 159 SGB III und die Anhänge 1a (§§ 327,310 SGB III), 1b (§§ 323 - 325 SGB III), 5 (Soldatenversorgungsgesetz) und 8 (Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland) sowie die BK-Vorlagen, sofern diese die Arbeitslosmeldung betreffen, wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet und bei der BK-Vorlagenauswahl zur Verfügung.

2.2 Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze West – Berücksichtigung beim IT-Verfahren COLIBRI

Damit bei einem täglichen Bemessungsentgelt, welches aus Entgeltabrechnungszeiträumen aus den Jahren 2020 bis 2022 ermittelt wird, die Begrenzung auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze (Rechtskreis West) erfolgen kann, ist im IT-Verfahren COLIBRI bei der Bewilligung eines Neuanspruchs bzw. der endgültigen Festsetzung eines Anspruchs, der jeweils ab dem Jahr 2022 entsteht und dem ein tägliches Bemessungsentgelt von über 235 Euro zu Grunde liegt, als Ende des Bemessungszeitraums manuell 2021 einzugeben.

Enthält der Bemessungszeitraum nur Entgeltabrechnungszeiträume ab dem Jahr 2022, ist das tatsächliche Jahr des Endes des Bemessungszeitraums einzutragen.

Bei Fragen zur Absenkung der Beiträge zur Rentenversicherung geben die AlgPlus-Teams die Auskünfte entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1.2.

3. Einzelaufträge

- Die AlgPlus-Teams, die Teams Arbeitsvermittlung und das Kundenportal wenden im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung die FW Arbeitslosengeld und die Anhänge 1a, 1b, 5 und 8 sowie die BK-Vorlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an (vgl. Punkt 2.1).
- Die AlgPlus-Teams beachten die Hinweise zur Beitragsbemessungsgrenze mit der entsprechenden Umgehungsregelung für die Erfassung im IT-Verfahren COLIBRI und erläutern bei Anfragen die Absenkung der Beiträge zur Rentenversicherung (vgl. Punkt 2.2).

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift